



# Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach vom 23.07.2024, Zahl: A-2024-1335-00189, mit der die **Kinderbildungs- und -betreuungsordnung** für den Hort Eisenkappel-Vellach in Entsprechung des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (K-KBBG), LGBl. Nr. 13/2011, i.d.g.F. beschlossen wird.

## § 1 AUFGABE

Kinderbetreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, auf die Bedürfnisse der Kinder unter Berücksichtigung der jeweiligen Familiensituation einzugehen. Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen.

Die Horteinrichtungen bieten den Kindern am Nachmittag eine familienähnliche Atmosphäre. Eine pädagogisch sinnvolle Spiel- und Freizeitgestaltung steht neben dem sozialen Miteinander, der Begleitung und Betreuung bei der Erledigung der schulischen Aufgaben und dem gemeinsamen Mittagessen im Mittelpunkt der Betreuung.

## § 2 AUFNAHMEBEDINGUNGEN

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze, wobei Aufnahmewerber aus der Gemeinde Eisenkappel-Vellach bei sonst gleichen Bedingungen unter Berücksichtigung der familiären Situation gemeindefremden Aufnahmewerbern vorzuziehen sind.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- a) das Kind muss schulpflichtig sein,
- b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes,
- c) die Anmeldung durch den (die) Erziehungsberechtigten,

- d) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
- e) die schriftliche Verpflichtung des (der) Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsinstitution einzuhalten.

In eine Kinderbildungs- und -betreuungsinstitution, die kein heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist. Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Hortes, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

Eine Voranmeldung für den Hortbesuch ist möglich, bedeutet jedoch nicht, dass das Kind automatisch aufgenommen wird.

Das Betreuungsverhältnis gilt ab der verbindlichen Aufnahme des Kindes zu Schulbeginn bzw. unterjährig ab der Bekanntgabe des gewünschten Betreuungsbeginns.

Anmeldungen werden grundsätzlich während der Betriebszeiten des Hortes bei der Hortleitung entgegengenommen. Die Betreuung der Kinder erfolgt über das BÜM mit Sitz in 9300 St. Veit.

### **§ 3 VERPFLICHTUNG DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN**

Um einen harmonischen Tagesablauf zu sichern, berücksichtigen Sie bitte folgende Punkte:

1. Der Hortbesuch hat regelmäßig zu erfolgen.

2. Die Aufsichtspflicht und Betreuungsverantwortung für die Hortmitarbeiterinnen beginnt beim Betreten der Horträumlichkeiten bzw. mit der Begrüßung des Kindes durch die Hortmitarbeiterin und endet mit der Verabschiedung des Kindes bzw. mit dem Verlassen der Horträumlichkeiten zum vereinbarten Betreuungsende.
3. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum und vom Hort und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Hort nicht verantwortlich.
4. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Abholung des Kindes zu den vereinbarten Zeiten durch Personen, welche bei der Anmeldung namhaft gemacht wurden, zu sorgen.
5. Während des Aufenthaltes im Hort ist seitens der Eltern/Erziehungsberechtigten für eine geeignete Bekleidung zu sorgen.
6. Zur Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsarbeit benötigt die Hortpädagogin/der Hortpädagoge Zeit. Kurze Informationen können beim Bringen oder Abholen ausgetauscht werden, für längere Gespräche vereinbaren Sie bitte einen Termin.
7. Im Interesse des Kindes ist es notwendig, dass die Erziehungsberechtigten sich in regelmäßigen Abständen über den Fortgang des Kindes in der Schule bzw. im Hort erkundigen.
8. Um einen guten Kontakt zwischen den HortmitarbeiterInnen und den Eltern/Erziehungsberechtigten aufrecht zu erhalten, stehen die HortmitarbeiterInnen sowie die Zentrale der BÜM Betreuungs- GmbH für Auskünfte und Beschwerden, die sich auf das Kind bzw. den Hortbetrieb beziehen, zur Verfügung. Nach Bedarf werden Elternversammlungen einberufen; die Teilnahme liegt im eigenen Interesse der Eltern/Erziehungsberechtigten. Die Zusammenarbeit mit dem Elternhaus ist ein

wichtiger Bestandteil in der Bildungs- und Erziehungsarbeit im Hort.

9. Die BÜM gem. Betreuungs- GmbH übernimmt keinerlei Haftung für von Kindern verursachte Sach- und Personenschäden. Etwaige anfallende Kosten müssen von den Erziehungsberechtigten selbst übernommen werden.
10. Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in den Hort nicht mitgegeben werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
11. Für den Verlust oder die Verwechslung der Garderobegenstände wird keine Haftung übernommen.
12. Das Betreten der Horträumlichkeiten und der Hortfreiflächen ist betriebsfremden Personen nur mit Erlaubnis und Begleitung der Hortleitung oder einer von ihr namhaft gemachten Person gestattet.
13. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet bei Änderung des Namens, der Anschrift, der Telefonnummer, der Kontoverbindung oder dergleichen die Hortleitung oder die Zentrale der BÜM gem. Betreuungs- GmbH zu informieren.
14. Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Hortleitung unverzüglich bekannt zu geben. Ein erkranktes Kind darf den Hort nicht besuchen. Jede ansteckende Krankheit jener Personen, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, ist ebenfalls der Hortleitung zu melden. Die Hortmitarbeiterinnen sind angewiesen, offensichtlich erkrankte Kinder nicht zu übernehmen.

Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Hortes nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.

Sollte ein Kind während der Betreuungszeit erkranken oder verunfallen, erklären sich die Eltern/Erziehungsberechtigten des Kindes ausdrücklich damit einverstanden, dass die Hortmitarbeiterinnen alle erforderlichen Erste-Hilfe-

Maßnahmen einleiten. Die Eltern des Kindes werden von den Hortmitarbeiterinnen unverzüglich telefonisch informiert und gegebenenfalls gebeten, ihr Kind so rasch als möglich persönlich oder durch geeignete Personen abzuholen. Ist ein Kind von Kopfläusen oder Nissen befallen, ist dies ebenfalls der Hortleitung zu melden. Das betroffene Kind darf den Hort erst wieder besuchen, wenn es ausreichend behandelt wurde und vollkommen frei von Nissen und Läusen ist. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.

Die Hortmitarbeiterinnen sind angewiesen, keine Medikamente zu verabreichen, außer es gibt eine eindeutige lebensnotwendige Indikation. In diesem Fall ist eine Bestätigung des Arztes (Notwendigkeit, Dosierungsangabe) und die schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten des Kindes zur Vergabe des Medikamentes im Hort durch die Hortmitarbeiterinnen notwendig.

15. Befindet sich der Hort in einem Schulgebäude, so ist auch die entsprechende Schulordnung einzuhalten.

### **MITZUBRINGEN SIND**

Für den Hortbesuch sind einige Gegenstände erforderlich, die Sie bitte deutlich lesbar mit dem Namen Ihres Kindes kennzeichnen. In diesem Zusammenhang können Verwechslungen vermieden werden, die unweigerlich bei einer großen Anzahl von Kindern auftreten und bei den Kindern für Verunsicherung sorgen können.

- Hausschuhe
- Schibekleidung für den Winter

## **§ 4 HORTBETRIEB**

### **Öffnungszeiten:**

Betriebszeit: Schulbeginn bis Schulende

Montag bis Freitag von 11.00 Uhr bis max. 17.00 Uhr.

### **Zusätzliche Öffnungszeiten bzw. Änderungen der Öffnungszeiten im Hort:**

Zeugnistage, früherer Schulschluss usw.

→ Diese können nach erfolgter Bedarfserhebung eine Woche im Vorhinein vorgenommen werden. Die Eltern sind diesbezüglich zu benachrichtigen.

### **Sommerbetreuung**

Bei einer verbindlichen Anmeldung von mindestens 8 Kindern pro Tag ist eine kostenpflichtige Sommerbetreuung für einen Zeitraum von max. 5 Wochen, seitens des BÜM, vorzugsweise im Juli, einzurichten. Die Betreuung findet montags bis freitags täglich von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr statt.

In dieser Zeit finden vermehrt Aktivitäten im Freien und in den örtlichen Freizeiteinrichtungen (Schwimmbäder, Badeseen, kulturelle Einrichtungen und dergleichen) sowie Ausflüge statt.

Die Anmeldung für die Sommerbetreuung erfolgt bis Anfang Mai, mittels Anmeldeformular (liegt am Hortstandort auf).

Wenn Ihr Kind eine Sommerbetreuung benötigt, dann ist die **Anmeldung verpflichtend und der Elternbeitrag auf Wochenbasis im Vorhinein** zu bezahlen. Bei nachträglicher Abmeldung des Kindes von der Sommerbetreuung ist eine Rückerstattung der Elternbeiträge nicht möglich.

### **Hortferien:**

Ferienzeiten sind aus pädagogischen Gründen notwendig.

Daher hat unser Hort zu folgenden Terminen geschlossen:

- Weihnachtsferien
- An gesetzlichen Feiertagen
- Semesterferien und schulautonome Tage

- Oster- und Herbstferien (nach Bedarfserhebung kann eine Betreuung eingerichtet werden)
- Sommerferien (nach Bedarfserhebung kann eine Betreuung eingerichtet werden)

Hortfreie Tage werden rechtzeitig an der Pinnwand vor dem Hort bekannt gegeben.

Die Rückerstattung des monatlichen Betreuungsbeitrages ist grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt auch z.B. für die Schließtage über Weihnachten, bei keinem Betreuungsbedarf während der Ferien, bei schulautonomen Tagen, bei Krankheiten des Kindes, Urlaub der Eltern oder vorzeitiger Abmeldung ohne schwerwiegende Gründe

## **§ 5 VERPFLEGUNG**

1. Die Verpflegung der Kinder erfolgt über einen Gastronomiebetrieb in Bad Eisenkappel.
2. Die Eltern können bis spätestens Freitag die Bestellungen der Mittagessen vornehmen.
3. Die Bestellungen sind bindend und können innerhalb der Woche nicht mehr geändert werden.

## **§ 6 GELDLLEISTUNGEN**

1. Für den Besuch des Hortes ist von den/dem Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten, welcher vom BÜM vorgeschrieben wird.
2. Der Beitrag ist monatlich im Vorhinein, mittels Bankeinzug an die BÜM gem. Betreuungs- GmbH, zu entrichten.

3. Im Falle des Austritts oder Entlassung ist der Beitrag bis Monatsende zu entrichten.
4. Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragsleistung.
5. Die Höhe des Monatsbeitrages beträgt EUR 87,08 und zwar zehnmal pro Schuljahr.
6. Die Kosten für die Verpflegung sind nicht Bestandteil des Monatsbeitrages. Für die bestellten Speisen wird je konsumierter Mahlzeit ein Beitrag, laut Essenspreis des Lieferanten, im Nachhinein bis zum 5. bzw. 15. eines jeden Monats, mittels Bankeinzug, durch das BÜM verrechnet.
7. Die Gebührensätze laut lit. 5 sind auf Basis des Verbraucherpreisindex VPI 2000 wertgesichert. Die Wertanpassung hat alljährlich zum 01. Jänner zu erfolgen. Für die Wertanpassung ist der Index des Monats Oktober maßgebend. Die Wertanpassung wird dadurch ermittelt, in dem der Index des Monats Oktober des Vorjahres mit dem Index des Monats des vorvorigen Jahres verglichen wird. Die Berechnung der Indexanpassung erfolgt auf zwei Kommastellen und ist kaufmännisch zu runden. Die sich so ergebenden Gebühren sind nach den Gemeindenvorschriften kundzumachen.
8. Informationen über die Höhe der Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge liegen am jeweiligen Hortstandort sowie in der Zentrale der BÜM gem. Betreuungs- GmbH auf. Anfallende Kosten für Bastelmaterial, Ausflüge, Feste, Feiern etc. werden gesondert eingehoben.

Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Bei einem Eintritt nach dem jeweiligen Monatsersten, wird der Beitrag für diesen Monat aliquot verrechnet. Die monatliche Gebühr ist ein Beitrag zur Aufrechterhaltung des Hortbetriebes. Diese ist **10 mal im Jahr zu entrichten** und bleibt auch bei Krankheit, Krankenhausaufenthalt oder Kurzferien aufrecht. Die Anmeldung zum Hortbesuch gilt von September bis einschließlich Schulende.



Bei Geschwisterkindern können wir eine Ermäßigung des Tarifes gewähren, wobei als 1. Kind das ältere Kind zu zählen ist, das den vollen Betrag zu zahlen hat. Das 2. Geschwisterkind erhält eine 25 % Ermäßigung, das 3. Kind erhält eine 35 % Ermäßigung.

Bei der Sommerbetreuung kann die Ermäßigung nicht gewährt werden.

## **§ 7 AUSTRITT / ENTLASSUNG**

Die Abmeldung des Kindes ist schriftlich bei der Hortleitung vor Ort einzubringen. Grundsätzlich kann eine Abmeldung nur am Semesterende (spätestens drei Wochen vor dem Ende des Semesters) erfolgen. Sollte es aus schwerwiegenden Gründen notwendig sein, das Kind vorher aus der Betreuung zu nehmen, ist dies ohne Gewähr auf einen Wiedereinstieg im laufenden Schuljahr möglich.

### **ENTLASSUNG**

Gründe für eine Entlassung:

- a) Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt.
- b) Nichtvorlage der erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit Bedenken über die Eignung des Kindes für den Hortbesuch
- c) Längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund und ohne Meldung an die Hortleitung
- d) Wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes
- e) Verletzung der Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungssordnung durch die Erziehungsberechtigten

- f) Ungebührliches Benehmen, das geeignet ist, den Ruf des Hortes zu schädigen oder die Erziehungsarbeit bzw. die am Erziehungsprozess beteiligten Personen zu stören.
- g) Bei Zahlungsverzug von zwei Monaten

## **§ 8 VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ**

Der Betrieb des Hortes erfolgt durch die BÜM gem. Betreuungs- GmbH, daher obliegt ihr auch die Einhaltung der jeweilig anwendbaren Bestimmungen und Gesetze. Eine umfassende datenschutzrechtliche Information erfolgt im Zuge der Anmeldung mittels Dokument BÜM-18004.

## **§ 9 INKRAFTTRETEN**

Die Kinderbildungs- und betreuungsordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 24.10.2019, Zl. 1829-0/2019 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin/županja:  
Elisabeth Lobnik, Bakk.